Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 3. November 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7523. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn;

Nr. 7524. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern, vom 10 September 1869;

Nr. 7525. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880;

Nr. 7526. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille;

Nr. 7527. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . . . . . Thlr. . . . . . Sgr. . . . . Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs 4 Groschen oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens u. Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Post-Bureaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Das wegen Ausbruchs der Rinderpest im Kreise Przasnic in Polen unterm 10. September d. J.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. November 1869.

nach Maaßgabe des §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. erlassene verschärfte Einfuhr-Verbot wird hierdurch für die Strasburger Kreisgrenze mit Polen von der Thorner Kreisgrenze bis Besnica unweit Gorzno einschließlich aufgehoben.

Es bleiben jedoch die Bestimmungen der §§. 1—5. der gedachten Instruktion für die bezeichnete Grenzstrecke noch in Kraft. Danach ist also die Einfuhr von Rindvieh, von frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (wenn letzteres nicht in Fässern), ungewaschener Wolle, (welche nicht in Säcken verpackt ist) und von Lumpen, ferner die Einfuhr von Schaafen und Ziegen über die russisch-preußische Grenze von Besnica bis Gollub resp. bis zur Thorner Kreisgrenze verboten. Schweine dürfen dort nur in Etage-Wagen eingeführt werden.

Für den Uebergang bei Neu-Zielun dauert das verschärfte Einfuhr-Verbot nach §. 6. der citirten Instruktion noch fort.

Marienwerder, den 1. November 1869.

Königliche Regierung.

3) Der am 9. September d. J. hierselbst angestandene Füllenmarkt hat wegen der Rinderpest aufgehoben werden müssen, und es wird ein solcher hier daher am **11. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Es kommen nicht selten Fälle vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst bei dem Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon seitens der Ortsbehörden pp. vorschußweise gewährt werden.

Um etwanige Doppelzahlungen in derartigen Fällen vorzubeugen, werden die Ortsbehörden hiermit angewiesen, die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz zu vermerken.

Marienwerder, den 21. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Polizei-Verordnung der Königl. Polizei-Verwaltung zu Thorn vom 3. Juli 1864, §§. 1—4. nebst Zusätzen, betreffend die Anordnung, daß jeder frei umherlaufende Hund mit einem Maulkorb versehen sein müsse, ist durch die in der Nr. 80. des Kreisblattes des Kreises Thorn pro 1869 veröffentlichte Polizei-Verordnung gedachter Verwaltung vom 27. Septbr. d. J. aufgehoben worden.

Marienwerder den 22. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers u. Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw u. Lowther daselbst haben der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach Newyork innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt und sind daher in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten erloschen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die gedachten Personen aus der Verwaltung ihrer Agentur binnen 12 Monaten präclusivischer Frist hier angezeigt werden müssen.

Marienwerder, den 30. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Rotzkrankheit unter den Pferden in Podgorsz ist beseitigt.

Marienwerder, den 26. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreisphysikats-Stelle des Kreises Fischhausen mit dem Wohnsitze in Pobethen ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation und des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisphysikats-Stelle sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 23. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende **Fahrplan** in Kraft:

Richtung Danzig-Neufahrwasser.

Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. I.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 4 Min. Vormitt.,
„ „ Hohe Thor 10 Uhr 18 Min. Vormitt.,
Neufahrwasser . . . . 10 Uhr 30 Min. Vormitt.

Nr. V.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 4 Uhr 16 Min. Nachm.,
„ „ Hohe Thor 4 Uhr 32 Min. Nachm.,
Neufahrwasser . . . . 4 Uhr 47 Min. Nachm.

Nr. VII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 7 Uhr 41 Min. Morg.,
„ „ Hohe Thor 7 Uhr 57 Min. Morg.,
Neufahrwasser . . . . 8 Uhr 12 Min. Morg.

Nr. XXXI.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 1 Uhr 29 Min. Nachm.,
„ „ Hohe Thor 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
Neufahrwasser . . . . 2 Uhr Nachm.

Nr. XXXIII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 9 Uhr 15 Min. Abends,
„ „ Hohe Thor 9 Uhr 31 Min. Abends,
Neufahrwasser . . . . 9 Uhr 46 Min. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.

Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagen-Klassen.

Stationen:

Nr. II.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 11 Min. Abends,
Danzig Hohe Thor 6 Uhr 28 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 6 Uhr 42 Min. Abends.

Nr. VI.
Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 11 Uhr 14 Min. Vormittags,
Danzig Lege-Thor 11 Uhr 26 Min. Vormittags.
Nr. XXX.
Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr Vormittags,
Danzig Hohe Thor 9 Uhr 17 Min. Vormittags,
Danzig Lege-Thor 9 Uhr 31 Min. Vormittags.
Nr. XXXII.
Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
Danzig Hohe Thor 3 Uhr 32 Min. Nachmittags,
Danzig Lege-Thor 3 Uhr 46 Min. Nachmittags.
Nr. XXXIV.
Neufahrwasser Abfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Danzig Hohe Thor 10 Uhr 32 Min. Abends,
Danzig Lege-Thor 10 Uhr 46 Min. Abends.

Bromberg, den 24. Oktober 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

10) Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 17. September und 5. Oktober d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. November d. J. sämmtliche für den Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn angeordneten Beschränkungen in Wegfall kommen, mithin auch die Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes von diesem Termin ab nicht mehr erforderlich ist.

Ausgeschlossen von dieser Maßregel bleibt die Vieh-Einfuhr aus dem Königreich Polen.

Bromberg, den 27. Oktober 1869.
Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Dem Pfarrer Endemann zu Sampohl ist die Schulinspektion über die evangelischen Schulen in dem Kreise Schlochau übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die II. Schullehrerstelle zu Neu Kamiontken wird zum 15. Novbr. d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Prengel zu Lonczyn, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pniewitten wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Kahler zu Schöneich, zu melden.

Patent-Bewilligungen.

13) Den Civil-Ingenieuren Nagel u. Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf
eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf und Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,
unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent
auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Joseph Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent
auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer

hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpenwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

13) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem John Williamsen zu Sout-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent

auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in Newyork durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.